



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Österreichisches Lebensmittelbuch

IV. Auflage

Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“
von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung

Codex-Expertengruppe „Gentechnikfreie Produktion“

Empfehlungen gemäß Abs. 5 der Richtlinie

Veröffentlicht mit Erlass:

BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/2008 vom 16.11.2008

- Zusatzstoffgruppe Phytasen in Futtermitteln
- Futtermittelzusatzstoff Lysin
- Alpha-Amylasen und viskositätsreduzierende Enzyme in der Trockenschlempeproduktion

BMG-75210/0002-II/B/7/2009 vom 19.5.2009

- Threonin und Tryptophan

BMG-75210/0001-II/B/7/2010 vom 20.4.2010

- Vitamin B2

GZ: BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/2008 vom 16.11.2008

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gibt die Genehmigung der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) gemäß Abs. 5 der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung auf Basis einer Empfehlung der Codex-Expertengruppe „Gentechnikfreie Produktion“ bekannt.

Folgende Stoffe können eingesetzt werden:

- Zusatzstoffgruppe Phytasen in Futtermitteln: Befristet auf 5 Jahre
- Futtermittelzusatzstoff Lysin: Befristet auf 5 Jahre
- Alpha-Amylasen und viskositätsreduzierende Enzyme in der Trockenschlempeproduktion

Der Text der Empfehlung ist aus der Beilage zu entnehmen.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. die Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
3. die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder Kärnten und Vorarlberg und der Stadt Wien
4. die Wirtschaftskammer Österreich
5. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
6. der Landwirtschaftskammer Österreich
7. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
8. den Österr. Rechtsanwaltskammertag

Für die Bundesministerin:
Hon.Prof. Dr. Robert Schlögel

Empfehlung der Expertengruppe für „Gentechnikfreie Produktion“

Präambel

Erzeugnisse, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden, selbst aber nicht gentechnisch verändert sind, sind grundsätzlich in der gentechnikfreien Produktion von Lebens- und Futtermitteln nicht zulässig. Es besteht aber die Möglichkeit einer Ausnahme für mit Hilfe von GVO hergestellte Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe bei Lebensmitteln, Lebensmittelaromen und -enzyme und Aminosäuren zum Zusatz zu Lebensmittel (Abs. 4.3.5), für mit Hilfe von GVO hergestellte Vitamine zum Zusatz zu Lebensmitteln (Abs. 4.3.6) und mit Hilfe von GVO hergestellte Futtermittelzusatzstoffe (Abs. 4.4.2).

Wesentliche Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung sind die kontinuierliche Nichtverfügbarkeit in nachweislich gentechnikfreier Qualität und die Notwendigkeit des Einsatzes¹, sowie hinsichtlich Vitaminen bei Lebensmitteln zusätzlich auch eine gesetzlich Verpflichtung zur Zugabe.

Die Expertengruppe² prüft auf Antrag, ob die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen und gibt eine Empfehlung gegen oder für eine Ausnahmegenehmigung ab (gegebenenfalls zeitlich oder räumlich befristet). Die Gruppe berücksichtigt in ihrer Prüftätigkeit die Informationen, die der Antragsteller entsprechend der „Grundsätze der Expertengruppe zur Beurteilung von Ausnahmen gemäß Abs. 5 der Codex-Richtlinie³“ übermittelt und Informationen, die entsprechend des Anhangs dieser Grundsätze von der Gruppe zum konkreten Fall eingeholt wurden.

Antragsprüfungen

Die lt. Abs. 8 der Codex-Richtlinie zur Definition der gentechnikfreien Produktion zur Unterstützung der Codexkommission eingesetzte Expertengruppe hat in den Sitzungen am 28.5.2008, 30.6.2008 sowie 8.9.2008 drei Anträge für Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 5 beraten.

¹ Ermöglichung der Herstellung von bestimmten Lebensmitteln bzw. einer bestimmten Qualität oder zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung bei Tieren unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit. In der Definition der „Notwendigkeit“ werden mögliche Alternativen berücksichtigt (anderes Herstellungsverfahren, Rezepturänderungen, Einsatz alternativer Erzeugnisse usw.), sofern diese keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten.

² eingesetzt aufgrund Abs. 8 der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung“, GZ BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007

³ Veröffentlichung in der Homepage des BMGFJ unter: Gesundheit>Lebensmittel- und Konsumentensicherheit>Österreichisches Lebensmittelbuch>Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ bei Lebensmitteln und deren Kennzeichnung

Es handelte sich dabei um folgende Anträge:

- 1) Zusatzstoffgruppe Phytasen in Futtermitteln,
- 2) Futtermittelzusatzstoff Lysin,
- 3) Alpha-Amylasen und viskositätsreduzierende Enzyme in der Trockenschlempeproduktion. Die Trockenschlempe wird als Futtermittelausgangserzeugnis eingesetzt.

Die Anträge 1) und 2) behandeln Futtermittelzusatzstoffe, Antrag 3) behandelt Enzyme, die als technische Hilfsstoffe (= Verarbeitungshilfsstoffe) zur Gewinnung eines Futtermittelausgangserzeugnisses als Beiprodukt (= Nebenerzeugnis) der Bioethanolproduktion eingesetzt werden. Bioethanol ist weder Lebens- noch Futtermittel, sondern Treibstoffzusatz. Enzyme, die als Hilfsstoffe in der Produktion von Nichtlebens- bzw. Nichtfuttermittel verwendet werden, wobei als Nebenerzeugnis ein wertvolles Futtermittelausgangserzeugnis entsteht (wie im gegenständlichen Fall als Destillationsrückstand Trockenschlempe), sind im Bezug auf eine Ausnahmeregelung zur gentechnikfreien Produktion von Lebens- oder Futtermitteln lt. Codex nicht expressis verbis umfasst. Die Expertengruppe hat entschieden, dass in solchen Fällen in Analogie zu Enzymen im Lebensmittelbereich eine Diskussion und Analyse von Anträgen in der Gruppe erfolgt und auch eine Empfehlung abgegeben wird.

Empfehlungen der Expertengruppe

Die Expertengruppe befürwortet eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 5 der Codex-Richtlinie zur Gentechnikfreien Produktion in allen drei geprüften Fällen.

1) Empfehlung hinsichtlich Phytasen

beschlossen in der Expertengruppensitzung am 30.6.2008

Nach Diskussion über ökonomische und tiergesundheitliche Gründe und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte kommt die Expertengruppe einstimmig zum Schluss, dass für Phytasen für den Einsatz als Zusatzstoffe in Futtermitteln im Rahmen der Produktion von „gentechnikfreien Lebensmitteln“ eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll. Eine kontinuierliche Verfügbarkeit gentechnikfreier Phytasen scheint nicht gegeben. Die Expertengruppe hält fest, dass Phytasen aus ökonomischen Gründen eingesetzt werden und verweist unter Bezugnahme auf die Regelungen der biologischen Landwirtschaft darauf, dass Tiere grundsätzlich auch ohne Phytasen gedeihen. Die Expertengruppe nimmt aber zur Kenntnis, dass in Ermangelung einigermaßen gleichwertiger Alternativen ein Verbot von mit Hilfe von GVO hergestellten Phytasen eine unverhältnismäßige Einschränkung für die konventionelle gentechnikfreie Tierfütterung bringen würde und **empfiehlt eine auf 5 Jahre befristete Ausnahmegenehmigung für mit Hilfe von GVO produzierten Phytasen als Futtermittelzusatzstoff.**

In die Bewertung eingeflossen sind:

- Antrag mit Verweis auf negative Ergebnisse bzgl. Herstellernachfrage nach nicht mit Hilfe von GVO produzierten Phytasen
- Negatives Recherche-Ergebnis in der Datenbank InfoXgen
- Stellungnahme der AGES betreffend ernährungsphysiologischer und wirtschaftlicher Bedeutung und Notwendigkeit

2) **Empfehlung hinsichtlich Lysin**

beschlossen in der Expertengruppensitzung am 30.6.2008

Nach Diskussion über ökonomische und tiergesundheitliche Gründe und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte kommt die Expertengruppe einstimmig zum Schluss, dass für Lysin in der Schweinemast als Zusatzstoff in Futtermitteln im Rahmen der Produktion von „gentechnikfreien Lebensmitteln“ eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll. Eine kontinuierliche Verfügbarkeit gentechnikfreien Lysins ist nicht gegeben. Die Expertengruppe hält fest, dass Lysin aus ökonomischen Gründen eingesetzt wird und verweist unter Bezugnahme auf die Regelungen der biologischen Landwirtschaft darauf, dass Tiere grundsätzlich auch ohne Lysin gedeihen. Die Expertengruppe nimmt aber zur Kenntnis, dass in Ermangelung einigermaßen gleichwertiger Alternativen ein Verbot von mit Hilfe von GVO hergestelltem Lysin eine unverhältnismäßige Einschränkung für die konventionelle gentechnikfreie Tierfütterung bringen würde und **empfiehlt daher eine auf fünf Jahre befristete Ausnahmegenehmigung für mit Hilfe von GVO hergestelltem Lysin als Futtermittelzusatzstoff in der Schweinemast.**

In die Bewertung eingeflossen sind:

- Antrag mit Verweis auf die Notwendigkeit von Lysin aus tiergesundheitlicher und ökonomischer Sicht (erwähnt werden Stellungnahmen von Landwirtschaftsexperten, Tierärzten und Futtermittelexperten)
- Tierärztliche Stellungnahme zu Lysin
- Schriftliche Stellungnahme - Markteinschätzung eines Futtermittel-Experten eines Futtermittelzusatzstoffe handelnden Unternehmens
- Stellungnahme der AGES betreffend ernährungsphysiologischer und wirtschaftlicher Bedeutung und Notwendigkeit

3) Empfehlung hinsichtlich Alpha-Amylasen und viskositätsreduzierender Enzyme in der Trockenschlempeproduktion

beschlossen in der Expertengruppensitzung am 30.6.2008

Unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte befürwortet die Expertengruppe einstimmig eine Ausnahmegenehmigung für Alpha-Amylasen und viskositätsreduzierende Enzyme, die als Verarbeitungshilfsstoffe in der Trockenschlempeproduktion verwendet werden. Ziel ist es, Trockenschlempe in der Tierfütterung im Rahmen der Produktion von „gentechnikfreien Lebensmitteln“ einzusetzen. Im Endprodukt selbst ist nachweislich kein intaktes Enzymprotein mehr enthalten. Eine kontinuierliche Verfügbarkeit von gentechnikfreien Alternativen scheint nicht gegeben. Eine AGES-Stellungnahme zum Antrag wurde nicht explizit eingefordert, da dies nur bei Futtermittelzusatzstoffen vorgesehen ist. Der Antragsteller wird ersucht, zusätzlich zur übermittelten Stellungnahmen eines großen Enzymproduzenten weitere Stellungnahmen hinsichtlich der Nichtverfügbarkeit von gentechnikfreien Enzymen von anderen Produzenten für Kontrollen bereit zu halten. **Mit dieser Einschränkung empfiehlt die Expertengruppe eine Ausnahmegenehmigung für mit Hilfe von GVO hergestellte Alpha-Amylasen und viskositätsreduzierende Enzyme in der Trockenschlempeproduktion mit dem Ziel des Einsatzes ebendieser in der Tierfütterung.**

In die Bewertung eingeflossen sind:

- Antrag mit Verweis auf CO₂-reduzierenden Effekt/verbesserte Ökobilanz der Trockenschlempeverwendung in der Tierfütterung
- Detailbeschreibung des Antragstellers (v.a. bzgl. gentechnikfreier Ausgangsgetreide und Eignung von Trockenschlempe als Eiweißfuttermittel als Ersatz für Soja aus Übersee)
- Enzym-Datenblätter
- Stellungnahme einer enzymerzeugenden Firma
- Versuchsbericht BAL Gumpenstein – Fütterung von getrockneter Getreideschlempe in der Milchproduktion

Wien am 30. September 2008

für die Expertengruppe
Ludwig Maurer
Vorsitzender

An den Beschlüssen mitgewirkt haben folgende ExpertInnen:

Ständige Mitglieder der Expertengruppe:

Dr. Ludwig Maurer (Vorsitzender)

DI Mag. Veronika Kolar (Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH)

Dr. Helmut Gaugitsch (Umweltbundesamt)

DI Klaus Kogler (Landwirtschaftskammer Österreich)

Mag. Petra Lehner (Arbeiterkammer)

Franz Floss (Verein für Konsumenteninformation)

Mag. Claudia Janecek (Wirtschaftskammer Österreich)

Markus Schörpf (ARGE gentechnikfrei)

Beigezogene ExpertInnen:

Dr. Gabi Moder (Agrovet)

DI Stephan Savic (Agrana)

DI Ernst Neugschwandtner (Lebensmittelaufsicht)

GZ: BMG-75210/0002-II/B/7/2009 vom 19.5.2009

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Genehmigung der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) gemäß Abs. 5 der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung auf Basis einer Empfehlung der Codex-Expertengruppe „Gentechnikfreie Produktion“ bekannt.

Folgende Stoffe können eingesetzt werden:

- Threonin und Tryptophan: Befristet auf 5 Jahre

Der Text der Empfehlung ist aus der Beilage zu entnehmen.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. die Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
3. die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder Kärnten und Vorarlberg und der Stadt Wien
4. die Wirtschaftskammer Österreich
5. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
6. der Landwirtschaftskammer Österreich
7. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
8. den Österr. Rechtsanwaltskammertag

Für den Bundesminister:
Hon.Prof. Dr. Robert Schlögel

Empfehlung der Expertengruppe für „Gentechnikfreie Produktion“

Präambel:

Erzeugnisse, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden, selbst aber nicht gentechnisch verändert sind, sind grundsätzlich in der gentechnikfreien Produktion von Lebens- und Futtermitteln nicht zulässig. Es besteht aber die Möglichkeit einer Ausnahme für mit Hilfe von GVO hergestellte Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe bei Lebensmitteln, Lebensmittelaromen und -enzyme und Aminosäuren zum Zusatz zu Lebensmittel (Abs. 4.3.5), für mit Hilfe von GVO hergestellte Vitamine zum Zusatz zu Lebensmitteln (Abs. 4.3.6) und mit Hilfe von GVO hergestellte Futtermittelzusatzstoffe (Abs. 4.4.2).

Wesentliche Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung sind die kontinuierliche Nichtverfügbarkeit in nachweislich gentechnikfreier Qualität und die Notwendigkeit des Einsatzes⁴, sowie hinsichtlich Vitaminen bei Lebensmitteln zusätzlich auch eine gesetzlich Verpflichtung zur Zugabe.

Die Expertengruppe⁵ prüft auf Antrag, ob die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen und gibt eine Empfehlung gegen oder für eine Ausnahmegenehmigung ab (gegebenenfalls zeitlich oder räumlich befristet). Die Gruppe berücksichtigt in ihrer Prüftätigkeit die Informationen, die der Antragsteller entsprechend des „Internen Leitfadens der Expertengruppe zur Beurteilung von Ausnahmen bei nicht verfügbaren Zusatz- und Hilfsstoffen gemäß Abs. 5 der Codex-Richtlinie⁶ übermittelt und Informationen, die entsprechend des Anhangs dieses Leitfadens von der Gruppe zum konkreten Fall eingeholt wurden.

Antragsprüfungen:

Die lt Abs. 8 der Codex-Richtlinie zur Definition der Gentechnikfreien Produktion zur Unterstützung der Codexkommission eingesetzte Expertengruppe hat in den Sitzungen am 5.11.2008, 17.12.2008 und 26.1.2009 folgenden Antrag für Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 5 beraten.

Futtermittelzusatzstoffe: Threonin und Tryptophan

⁴ Ermöglichung der Herstellung von bestimmten Lebensmitteln bzw einer bestimmten Qualität oder zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung bei Tieren unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit. In der Definition der „Notwendigkeit“ werden mögliche Alternativen berücksichtigt (anderes Herstellungsverfahren, Rezepturänderungen, Einsatz alternative Erzeugnisse etc), sofern diese keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten.

⁵ eingesetzt aufgrund Abs. 8 der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung“, GZ BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007

⁶ Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter: Gesundheit<Lebensmittel- und Konsumentensicherheit<Österreichisches Lebensmittelbuch<Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ bei Lebensmitteln und deren Kennzeichnung

Empfehlung der Expertengruppe:

Die Expertengruppe befürwortet eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 5 der Codex-Richtlinie zur Gentechnikfreien Produktion im geprüften Fall Threonin und Tryptophan.

Empfehlung hinsichtlich Threonin und Tryptophan

beschlossen in der Expertengruppensitzung am 26.1.2009

Nach Diskussion über ökonomische Aspekte einer zeitgemäßen, konventionellen Fütterung bei Schweinen und Geflügel und unter Berücksichtigung von tiergesundheitlichen Aspekten kommt die Expertengruppe einstimmig zum Schluss, dass für die beiden essentiellen Aminosäuren Threonin und Tryptophan für den Einsatz als Zusatzstoffe in Futtermitteln im Rahmen der Produktion von „gentechnikfreien Lebensmitteln“ eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll. Eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Threonin und Tryptophan aus gentechnikfreier Herstellung scheint nicht gegeben.

Die Expertengruppe hält fest, dass die beiden Zusatzstoffe Threonin und Tryptophan in der konventionellen Fütterung eingesetzt werden und verweist unter Bezugnahme auf die Regelungen der Biologischen Landwirtschaft darauf, dass eine Fütterung auch ohne diese Zusatzstoffe möglich ist. Die Expertengruppe nimmt aber zur Kenntnis, dass basierend auf den wirtschaftlichen Notwendigkeiten einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Produktion der Einsatz dieser beiden Zusatzstoffe notwendig ist und **empfiehlt daher eine auf 5 Jahre befristete Ausnahmegenehmigung für mit Hilfe von GVO produziertem Threonin und Tryptophan in der Schweinemast.**

In die Bewertung eingeflossen sind:

- Antrag inkl. kurzer fachlicher Begründung
- Stellungnahme eines Experten des Departmentes für Lebensmittelwissenschaften und –technologie der Universität für Bodenkultur zur Versorgungssicherheit und der physiologischen sowie fütterungstechnischen/wirtschaftlichen Notwendigkeit von L-Threonin und L-Tryptophan als Zusatzstoffe in der Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere

Wien am 3. März.2009

für die Expertengruppe
Ludwig Maurer
Vorsitzender

An den Beschlüssen mitgewirkt haben folgende ExpertInnen:

Ständige Mitglieder der Expertengruppe:

Dr. Ludwig Maurer (Vorsitzender)

DI Mag. Veronika Kolar (Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH)

Dr. Helmut Gaugitsch (Umweltbundesamt)

DI Klaus Kogler (Landwirtschaftskammer Österreich)

DI Heinz Schöffl (Arbeiterkammer)

Franz Floss (Verein für Konsumenteninformation)

Mag. Claudia Janecek (Wirtschaftskammer Österreich)

Markus Schörpf (ARGE Gentechnikfrei)

Beigezogene ExpertInnen:

Dr. Gabi Moder (Agrovet)

DI Stephan Savic (Agrana)

DI Ernst Neugschwandtner (Lebensmittelaufsicht)

Dr. Franz-Konrad Berger (Futtermittelfachverband)

DI Iris Strutzmann (Arbeiterkammer)

GZ: BMG-75210/0001-II/B/7/2010 vom 20.4.2010

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Genehmigung der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) gemäß Abs. 5 der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung auf Basis einer Empfehlung der Codex-Expertengruppe „Gentechnikfreie Produktion“ bekannt.

Folgender Stoff kann eingesetzt werden:

- Vitamin B2

Der Text der Empfehlung ist aus der Beilage zu entnehmen.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. die Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
3. die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder Kärnten und Vorarlberg und der Stadt Wien
4. die Wirtschaftskammer Österreich
5. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
6. der Landwirtschaftskammer Österreich
7. den Österr. Rechtsanwaltskammertag

Für den Bundesminister:
Hon. Prof. Dr. Robert Schlögel

Empfehlung der Expertengruppe für „Gentechnikfreie Produktion“

Präambel:

Erzeugnisse, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden, selbst aber nicht gentechnisch verändert sind, sind grundsätzlich in der gentechnikfreien Produktion von Lebens- und Futtermitteln nicht zulässig. Es besteht aber die Möglichkeit einer Ausnahme für mit Hilfe von GVO hergestellte Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe bei Lebensmitteln, Lebensmittelaromen und -enzyme und Aminosäuren zum Zusatz zu Lebensmittel (Abs. 4.3.5), für mit Hilfe von GVO hergestellte Vitamine zum Zusatz zu Lebensmitteln (Abs. 4.3.6) und mit Hilfe von GVO hergestellte Futtermittelzusatzstoffe (Abs. 4.4.2).

Wesentliche Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung sind die kontinuierliche Nichtverfügbarkeit in nachweislich gentechnikfreier Qualität und die Notwendigkeit des Einsatzes⁷, sowie hinsichtlich Vitaminen bei Lebensmitteln zusätzlich auch eine gesetzlich Verpflichtung zur Zugabe.

Die Expertengruppe⁸ prüft auf Antrag, ob die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen und gibt eine Empfehlung gegen oder für eine Ausnahmegenehmigung ab (gegebenenfalls zeitlich oder räumlich befristet). Die Gruppe berücksichtigt in ihrer Prüftätigkeit die Informationen, die der Antragsteller entsprechend des „Internen Leitfadens der Expertengruppe zur Beurteilung von Ausnahmen bei nicht verfügbaren Zusatz- und Hilfsstoffen gemäß Abs. 5 der Codex-Richtlinie⁹ übermitteln und Informationen, die entsprechend des Anhangs dieses Leitfadens von der Gruppe zum konkreten Fall eingeholt wurden.

⁷ Ermöglichung der Herstellung von bestimmten Lebensmitteln bzw. einer bestimmten Qualität oder zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung bei Tieren unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit. In der Definition der „Notwendigkeit“ werden mögliche Alternativen berücksichtigt (anderes Herstellungsverfahren, Rezepturänderungen, Einsatz alternative Erzeugnisse etc.), sofern diese keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten.

⁸ eingesetzt aufgrund Abs. 8 der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung“, GZ BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007

⁹ Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter: Gesundheit<Lebensmittel- und Konsumentensicherheit<Österreichisches Lebensmittelbuch<Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ bei Lebensmitteln und deren Kennzeichnung

Antragsprüfung:

Die lt. Abs. 8 der Codex-Richtlinie zur Definition der Gentechnikfreien Produktion zur Unterstützung der Codexkommission eingesetzte Expertengruppe hat im elektronischen Wege basierend auf der bereits erfolgten Empfehlung v. 26.01.2009 folgenden Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß Abs. 5 beraten.

Futtermittelzusatzstoffe: Vitamin B2 und B12

Die übermittelte Empfehlung Ausnahmegenehmigung B2 gilt bezugnehmend auf den vorliegenden Antrag.

Empfehlung der Expertengruppe

Nachdem sich aufgrund der seit 2008 laufenden Recherchen seitens der AGES ein Ende der Verfügbarkeit von Vitamin B2 aus nichtgentechnikfreier Produktion abzeichnete erfolgte nunmehr die Mitteilung des Großhändlers über das Auslaufen der Verfügbarkeit mit Ende Februar 2010.

Die Expertengruppe nimmt zur Kenntnis, dass Beimischungen von Vitamin B2 und B12 nahezu flächendeckend in der österreichischen Futtermittelwirtschaft erfolgen. Die Expertengruppe hält fest, dass diese Vitaminbeimischungen aufgrund der in der österreichischen Landwirtschaft gängigen Produktionsintensität aus ökonomischen und tiergesundheitslichen Gründen erforderlich ist und nicht aus einer prinzipiellen Notwendigkeit. In Ermangelung von Alternativen empfiehlt die Expertengruppe eine Ausnahmegenehmigung für mit Hilfe von GVO produzierten Vitamin B2 für Wiederkäuer und Monogastriden zu erteilen.

Da für Vitamin B12 die Recherchen zur Verfügbarkeit noch nicht abgeschlossen sind, erfolgt eine Empfehlung zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Expertengruppe hält weiters fest, dass eine Regelung zur gentechnikfreien Produktion auf europäischer Ebene angestrebt werden sollte, da sich in Europa derzeit unterschiedliche Gentechnikfreiregelungen in den Mitgliedsstaaten etablieren, bzw. eine Neugestaltung der österreichischen Regelung in diesem Zusammenhang erforderlich erscheint.

In die Bewertung sind eingeflossen:

- Antrag inkl. kurzer fachlicher Begründung
- Empfehlung der Expertengruppe v.26.1.2009
- Stellungnahme der AGES

Wien am 1.3.2010

für die Expertengruppe
Dr.Ludwig Maurer, Vorsitzender

An den Beschlüssen mitgewirkt haben folgende ExpertInnen:

Ständige Mitglieder der Expertengruppe:

Dr. Ludwig Maurer (Vorsitzender)

DI Mag. Veronika Kolar (Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH)

Dr. Helmut Gaugitsch (Umweltbundesamt)

DI Andreas Thurner (Landwirtschaftskammer Österreich)

DI Heinz Schöffl (Arbeiterkammer)

Franz Floss (Verein für Konsumenteninformation)

Mag. Claudia Janecek (Wirtschaftskammer Österreich)

Markus Schörpf (ARGE Gentechnikfrei)

Beigezogene ExpertInnen:

Dr. Gabi Moder (Agrovet)

DI Stephan Savic (Agrana)

DI Iris Strutzmann (Arbeiterkammer)